

1514 war. Sein Name wurde bald zur Bezeichnung eines Winkeladvokaten, der große Worte macht, aber nichts tut, als die Leute zu Prozessen zu verleiten. In dieser Bedeutung lebte das Wort im Schwäbischen bis ins 19. Jahrhundert⁴⁵. Das Württembergische Landrecht von 1567 (I 68) verwendet es gleichfalls in diesem Sinn. Nun beruht das Baden-Badener Landrecht auf dem Württembergischen. Es übernimmt im Titel 23 § 2 das Wort, aber in der Form *Ende-Meyer*.

Darin, daß im Schaffhausener Stadtrecht der Ausdruck *litschert* für Verstümmelung begegnet, sieht H1s⁴⁶ einen Hinweis auf die Tatsache, daß Schaffhausen im 14. Jahrhundert österreichisch war.

Als der ehemalige brandenburgische Amtmann zu Lobenhausen 1575 für seine Besitzungen in Württemberg eine Gerichtsordnung machte, hat er das ostfränkische Wort *kobler* (für *seldner*) von dort eingeführt⁴⁷.

Reizvoll und wichtig für die Sprachgeschichte sowohl wie für die Rechtsgeschichte wäre eine Untersuchung der Femeurkunden aus außerwestfälischen Gebieten; und zwar vor allem daraufhin, inwieweit Mundartmischung und -entstellung parallel ging mit der Wandelung und Verzerrung des Rechtsinstitutes und bis zu welchem Grade auch die Schwierigkeit des sprachlichen Verständnisses beigetragen hat zu der Geheimniskrämerei.

§ 6.

Ziele.

Die Rechtssprachgeographie hat ein weites Feld. Noch ist es so gut wie unberührt. Wohl ist es ein Rechtshistoriker, THUDICHUM, in dem man allgemein den Vater der Grundkartenforschung erblickt, aber er hat zunächst selbst die sprachliche Seite der Idee stark zurücktreten lassen, und sein späterer Versuch, aus der Rechtssprache Schlüsse auf die Stammesgrenze zu ziehen, ist keineswegs geglückt.

Zahlreiche Aufgaben winken dem Rechtssprachgeographen. Die kleinste davon ist die Erforschung der einzelnen Rechtswörter.

⁴⁵ FISCHER, Schwäbisches Wörterbuch II 725 meint, das Wort sei nicht über Württemberg hinausgedrungen. Vgl. ebenda VI, 1824f.

⁴⁶ Zeitschrift für Rechtsgesch. (Germ. Abt. 57 [1920]), S. 117.

⁴⁷ Württemb. Ländliche Rechtsquellen I, 711, 875.

Noch wichtiger aber wird die Rechtssprachgeographie sein für die Erforschung ganzer Rechtsquellen; indem sie Wortschatz und Mundart in genauester und augenfälligster Weise untersucht und darstellt, erleichtert sie die Beantwortung von Fragen nach Herkunft und Verfasser, nach Zeit und Verwandtschaft ganz außerordentlich. Eine dritte Reihe von Aufgaben ergibt sich aus der Untersuchung der Territorialrechtssprachen, der Rechtssprachlandschaften. Das Problem ist da besonders anziehend, wo die Verhältnisse nicht ganz einfach liegen, sondern wo Mischungen und Verwerfungen stattgefunden haben. Klare einheitliche Geltungsgebiete, größere abgerundete Rechtssprachlandschaften, sind natürlich nur in größeren Territorien möglich. Einer zerrissenen politischen Landkarte entspricht auch eine buntscheckige Rechtssprachkarte⁴⁸. Vornehmlich verdient die Rechtssprache zerstreuter Territorien Beachtung. Streugrafschaften, zerstückelte Territorien begünstigen die Sprachmischung. Die Territorienbildung hält sich aber ebensowenig an Sprachgrenzen wie die Rechtsübertragung. Der preußische Staat machte vor Mundartgrenzen keinen Halt, und der Sachsenspiegel überschritt das Gebiet seiner Heimatsprache.

Ein schlagendes Beispiel für Einheit der Rechtssprache bei Spaltung der Mundart ist das Land Baden. Vor über 100 Jahren ist es durch äußeren Anstoß aus Teilen verschiedener Mundartgebiete zusammengekommen. Es zerfällt heute noch sprachlich in zwei Hauptteile. Die Rechtssprache aber ist, dank der einheitlichen Gesetzgebung, einheitlich im Ausdruck. Ja, infolge des einheitlichen Beamtenkörpers neigt sie auch in der Aussprache zu einer Annäherung. Die Rechtssprache ist auf diese Weise sozusagen der Grundstock der badischen Sprache. Wenn man von einer badischen Sprache reden kann, so einstweilen beinahe nur von einer badischen Rechtssprache⁴⁹. Sie verdient im Badischen Wörterbuch eine Vorzugsstellung.

⁴⁸ Vereinheitlichung der politischen Landkarte hat Vereinfachung der Rechtssprache zur Folge. Vgl. MERK, Rechtsgeogr. (unten Anm. 54). S. 97f.

⁴⁹ Über den „Vater der badischen Rechtssprache“, den verdienstvollen Staatsmann Brauer vgl. ANDREAS, 'Die Einführung des Code Napoléon in Baden' (ZRG. Germ. 44), S. 206f.; LENEL, Badens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung unter Carl Friedrich 1738—1806 (1913), S. 147. MERK, J. N. Fr. Brauer, ein Vorläufer des Sprachvereins (Ztschr. d. allg. deutschen Sprachver. 27 [1912]), S. 341ff.

Wie wichtig wäre eine Untersuchung der Rechtssprache der Rheinpfalz! Die politische Zusammengehörigkeit des rechts- und linksrheinischen Bayern bedingt nicht nur einen Sprachverkehr und Rechtsverkehr zwischen Menschen verschiedener Mundart, sondern sie bringt auch eine Vereinheitlichung der Rechtssprache mit sich, bei der natürlich das Gewicht der Hauptstadt sehr spürbar ist. Manche Rechtssätze gelten für ganz Bayern; manche Bestimmungen, die nur für die Pfalz getroffen werden, sind in München abgefaßt, vielleicht von Nicht-Pfälzern, mit oder ohne Anlehnung an analoge Verhältnisse im rechtsrheinischen Bayern.

Die sprachlichen Einflüsse des Landes Oldenburg auf das Birkenfelder Ländchen werden wohl hauptsächlich der Rechtssprache angehören.

Für die vorderösterreichischen Länder zeigen die Rechtssprachkarten auch die sprachliche Verbindung mit Wien.

Das jahrhundertlang gemeinsame Schicksal der österreichischen Alpenländer und die zentralisierende Regierung haben ausgleichend auf die Sprache gewirkt.

In der sprachlich und mundartlich zerklüfteten Schweiz sind diese Fragen insofern schwieriger, aber auch interessanter, als die Autonomie der Kantone sehr umfassend war und in vielen Punkten es heute noch ist; dazu kommt noch eines: der Kampf zwischen Mundart und Rechtssprache ist größtenteils dadurch vermieden, daß die Schriftsprache beinahe die Rolle einer zweiten Sprache spielt, so daß hier ein Hauptteil der Rechtssprache einverleibt und auf solche Art dem Zwiste mit der Mundart entzogen ist.

Bei den wortgeographischen Arbeiten wird immer wieder das Problem der Rechtssprache des Reiches zu beachten sein, die Sprache der Reichsgesetze, der Reichskanzlei, des Reichskammergerichtes, des Reichstags usw. Für die kaiserliche Kanzlei besitzen wir einige Vorarbeiten⁵⁰; im übrigen gibt es kaum Ansätze.

Die Bedeutung des Reichskammergerichtes für die Sprachgeschichte ist noch nicht untersucht. Das Hochdeutsche war das *Idioma camerale*, und so wird nicht nur verlangt, daß die hollän-

⁵⁰ NORDIJK, Untersuchungen auf dem Gebiete der kaiserlichen Kanzleisprache im 15. Jahrhundert (Diss. Amsterdam 1925); dazu EHRLMANN, Deutsche Literaturzeitung 1926, 279 ff. GUTJAHR, Die Urkunden deutscher Sprache in der Kanzlei Karls IV., 1. Der Kanzleistil Karls IV. (1906). Dazu EHRLMANN, Gött. gel. Anz. 1907, S. 905 ff.

dischen Akten übersetzt werden⁵¹, sondern es wird sogar dem Magistrate Hamburg aufgegeben, „*die in seinem Berichte in alt-deutscher Sprache aus dem 14ten und 15ten seculo beygelegten Verordnungen und Aemterreglements in verständliche rein teutsche Sprache übersetzen zu lassen*“⁵². Haben doch schon im 16. Jahrhundert die Grafen von Ostfriesland die Ablehnung der Appellation ans Reichskammergericht damit gestützt, „*quod jura municipalia Frisiae propter peculiariem Frisionum linguam in Camera Imperiali intellegi non possint*“⁵³.

Aber nicht nur das alte Reich, das Heilige Römische Reich Deutscher Nation verdient unsere Aufmerksamkeit, sondern wir müssen auch fragen: Welchen Einfluß hat die Reichseinheit des neudeutschen Reiches auf die Einheit der Rechtssprache, auf die Vereinheitlichung der Sprache überhaupt? Wie wirkt sich das politische Übergewicht Preußens in der Sprache aus? Wer die Verluste des Partikularrechtes überdenkt, die es beim Zurückweichen vor dem einheitlichen Reichsrecht erlitten, der mag auch die Verluste der Rechtssprache abschätzen. Diese sind sogar größer als jene, indem bisweilen das Rechtsinstitut ohnehin schon ziemlich einheitlich war und nur landschaftlich verschiedene Namen trug.

Kaum eine ihrer Aufgaben wird die Rechtssprachgeographie isoliert lösen können. Überall bedarf sie der Vorarbeiten und Parallelarbeiten von Nachbarwissenschaften. Als ein neuer Zweig der historischen Geographie ist sie in die Mitte hineingestellt zwischen Rechtsgeographie und Sprachgeographie und braucht vor allem die Kartenbilder dieser Art zum Vergleichen, zum Nachprüfen und zur weiteren Anregung. Aber sie wird auch mit allen anderen Zweigen der Kulturgeographie nehmend und gebend in enge Fühlung treten. Je mehr Vergleichskarten vorliegen, um so mehr wird auch aus den Rechtssprachkarten herauszulesen sein. Von der Rechtsgeographie im allgemeinen braucht an diesem Orte nicht besonders gehandelt zu werden, da eine gleichzeitig erschei-

⁵¹ Z. B. Urteil vom 7. 5. 1802 in: Sammlung aller im Jahre 1802 beim Reichskammergericht in Wetzlar ergangenen Urteile S. LXVII.

⁵² Urteil vom 27. 11. 1804: Sammlung aller im Jahre 1804 . . . ergangenen Urteile; S. 409.

⁵³ Aus einem „Rechtlichen Bedenken, ob die Herren Grafen zu Ostfriesland das Privilegium haben, das von ihren Urteilen an das Kaiserliche Kammergericht nicht appelliert werden könnte?“ HANN, Ausbreitung der neuhochdeutschen Schriftsprache in Ostfriesland (1912), S. 56.

nende Arbeit, W. MERK, Wege und Ziele der geschichtlichen Rechtsgeographie⁵⁴ sich ausführlich damit beschäftigt. Für die Rechtssprachgeographie kommen vor allem in Betracht Rechtssatzkarten, Rechtsbrauchkarten, Rechtssachkarten und Rechtsquellenkarten.

Die Rechtsbrauchkarten haben das Vorkommen einzelner Rechtseinrichtungen und Bräuche darzustellen. Als ein Beispiel dieser Art mag die Karte über die Gesindetermine im Rheinland von EDDA TILLE angeführt sein⁵⁵. Eng verwandt mit ihnen sollen die Rechtssachkarten die Verbreitung von gegenständlichen Rechtsdenkmälern, Rechtssymbolen usw. veranschaulichen. Rechtsquellenkarten⁵⁶ geben für einzelne Rechtsquellen oder für ganze Quellengruppen möglichst genau die geographische Verbreitung und Geltung an; aus ihnen wird die familienhafte Zusammengehörigkeit und Abhängigkeit der Quellen ersichtlich. Rechtswortkarte und die verschiedenen Arten anderer Rechtskarten werden sich keineswegs immer glatt decken: die Betrachtung der Unstimmigkeiten wird zu ihrer Erklärung anregen und damit die Erkenntnis fördern.

Außerordentlich fruchtbar kann das vergleichende Heranziehen der Sprachkarten sein. Es werden sich gewiß reichlich parallele Entwicklungen herausstellen bei den Sprachlandschaften, Rechtssprachlandschaften und Rechtslandschaften, bei den Sprachinseln und Rechtsinseln, Kolonistenmundart und Kolonistenrecht usw. Auch Untersuchungen im FICKERSchen Sinne über

⁵⁴ In der Festgabe der Marburger juristischen Fakultät für Träger und als Sonderdruck (Berlin, Stilkeverlag 1926). Vgl. auch HELBOK, Probleme und Methode der deutschen Landesgeschichte (Hist. VJSchr. 30 [1925], 433 ff.) MEIJERS (Anm. 57.)

⁵⁵ Theutonista 2, S. 9. Unsere Karte 16 (Hühnerrecht) gehört gleichfalls hierher; das Deckblatt 15 (Steintragen) steht in der Mitte zwischen Rechtswortkarte, Rechtsbrauchkarte und Rechtssatzkarte. Beinahe wie Wortkarten für die Wörter 'Marchfutter' und 'Eigengut' wirken die Karten in den Österreichischen Urbaren I, 1 (DOPSCH und LEVEC), I, 2 (DOPSCH und ALFRED MELL); für das Wort 'Burgfriede' die Landgerichtskarten der Steiermark und Kärnten im Historischen Atlas der Österreichischen Alpenländer bzw. im Kärntner Heimatatlas (1925) von WUTTE, PASCHINGER und LEX. Für 'brinksitzer' und 'köter' vgl. die Kartenbeilage zu RÖPKE, Beiträge zur Siedelungs-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der bauerlichen Bevölkerung in der ehemaligen Grafschaft Hoya (Niedersächsisches Jahrbuch 1 [1924]), S. 1 ff. Die Verbreitung der Ausdrücke *gerennte heirat*, *rendlens heirat* usw. hat HRADIL in der Carinthia 98 (1908) S. 102 auf einer Karte anschaulich gemacht.

⁵⁶ Siehe unten S. 43 ff. zu den Stadtrechtskarten.

Rechtsverwandtschaft und Sprachverwandtschaft⁵⁷ werden sich eher aufnehmen lassen, wenn erst die sprachgeographische Methode auch in der Rechtsgeschichte Allgemeingut geworden ist.

Die Beziehungen zwischen Rechtsgeschichte und Volkskunde lassen es selbstverständlich erscheinen, daß die volkskundlichen und kulturgeographischen Karten eifrigst zurate gezogen werden, um so mehr, als das Rechtsleben bei diesen neuen Arbeiten nicht zu kurz kommen soll⁵⁸. Und schon ist WAGNER in seiner geographisch-historischen Volkskunde⁵⁹ bezüglich der Trachten zu dem Ergebnis gelangt, daß die Trachtengrenzen im allgemeinen an den Grenzen der spätmittelalterlichen Territorien liegen „mit ihren Schranken des Verkehrs, der Zölle und Steuern, Frondienste und Gerechtsame“.

Ganz besonders darf vielleicht darauf hingewiesen werden, wie die Verbreitungskarten bestimmter Orts- und Flurnamen auch rechtsgeschichtlich von Interesse sein können; man denke an Ortsnamen mit 'Barschalk', 'Freiheit', 'Maut' u. a. m.

Ringsum in allen Nachbargebieten der Rechtssprachgeographie ist fruchtbare Arbeit⁶⁰, mutiges Streben nach tieferer wissenschaftlicher Erkenntnis. Die reichsten Anregungen aber wird die Rechtssprachgeographie immer dem deutschen Sprachatlas verdanken, den wertvollsten Stoff wird ihr das deutsche Rechtswörterbuch bieten⁶¹. Mit dem Gedeihen der Arbeit an diesen beiden Werken wird eng verbunden sein ein Fortschreiten rechtssprachgeographischer Ergebnisse mit dem in weiter Ferne winkenden Ziel: dem deutschen Rechtssprachatlas.

⁵⁷ FICKER, Untersuchungen zur Rechtsgeschichte I (1891), S. 214ff. — E. M. MEIJERS, Het middeleeuwsche recht als hulpmiddel bij het onderzoek naar de verspreiding der rassen en stammen in West-Europa 1922 (Mededeelingen der kon. Akad. van Wetensch., afdel. Letterkunde 54 Serie B. Nr. S. 141ff. — ⁵⁸ PESSLER, Aufgaben der deutschen Sachgeographie (Ztschr. des Vereins f. Volksk. 24 [1914]), S. 367ff. Derselbe, Der niedersächsische Kulturkreis (1925), S. 29ff. GROHNE, Vorläufiger Plan zu einem volkskundlichen Atlas (Niederdeutsche Ztschr. f. Volkskunde I), S. 116ff. — FRINGS und TILLE, Kulturmorphologie (Theutonista 2 [1925]), S. 1ff. — So anschauliche Karten, wie sie z. B. bei GERAMB Volkskunde der Steiermark 1926 beigegeben sind, rufen geradezu nach rechtsgeschichtlichen und rechtssprachlichen Parallelen. — ⁵⁹ Hessische Blätter für Volkskunde 21 (1922), 7.

⁶⁰ Demnächst wird eine Heidelberger philologische Dissertation von ELSE ANGSTMANNS über den Henker in der Volksüberlieferung Wortkarten für 20 Synonymen von Henker bringen.

⁶¹ Vgl. E. HEYMANN in seinem Bericht über das Wörterbuch der deutschen Rechtssprache, 1926 (ZRG. Germ. 59 [1926]) S. 582.